Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 232.

Donnerstag den 9. Oktober 1879.

(4464—1) Nr. 8825.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Laibach als Pressgericht auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 225 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski národ“ vom 1. Oktober 1879 auf der ersten Seite in der ersten, zweiten und dritten Spalte und auf der zweiten Seite in der ersten Spalte unter der Ueberschrift: „Ljubljansko učiteljsko izobraževališče“ abgedruckten Leitartikels, beginnend mit „V pervej versti politika“ und endend mit „in dobre ljudske učitelje“, begründe den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G.

Es werde demnach zufolge §§ 489 und 493 der St. P. O. die von der k. k. Staatsanwaltschaft in Laibach verfügte Beschlagnahme der Nummer 225 der Zeitschrift „Slovenski národ“ vom 1. Oktober 1879 bestätiget und gemäß §§ 36 und 37 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862 (Nr. 6 R.G. Bl. für 1863) die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, auf Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare derselben und auf Zerstörung des Satzes des beanständeten Artikels erkannt.

Laibach am 1. Oktober 1879.

(4468) Nr. 7086.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Ausdehnung, die die Rinderpest hierzulande bereits angenommen hat, und um eine Weiterverbreitung derselben nach Möglichkeit zu verhindern, finde ich mich bestimmt, die Abhaltung der Viehmärkte nunmehr auch in dem Bereiche der beiden Bezirkshauptmannschaften Gottschee und Tschernembl bis auf weiteres ganz zu untersagen.

K. k. Landesregierung in Laibach
am 8. Oktober 1879.
Der k. k. Landespräsident:
Kallina m. p.

(4447—2) Nr. 6283.

Secundararzten-Stelle.

Bei den Landes-Wohlthätigkeitsanstalten in Laibach ist die Stelle eines Secundararztes mit dem Adjutum jährlicher 400 fl., freier Wohnung für seine Person, Beheizung und Beleuchtung zu besetzen.

Darauf Reflectierende wollen ihre Gesuche unter Nachweisung des Doctorates der Heilkunde, beziehungsweise der medicinischen Studien und der allfälligen bisherigen Verwendung, und der Kenntnis der deutschen und slovenischen Sprache

binnen 14 Tagen

nach der ersten Verlautbarung dieser Concursausschreibung bei der Direction der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten in Laibach einbringen.

Laibach am 4. Oktober 1879.

Vom krainischen Landesausschusse.

(4459—2) Nr. 6307.

Logen-Licitation.

Freitag, den 10. Oktober d. J., vormittags 10 Uhr werden beim krainischen Landesausschusse die eilf Theaterfondslogen Nr. 1, 10, 13, 16, 23, 40, 45, 46, 51, 52 und 69 für die Zeit bis Ende August 1880 im öffentlichen Licitationswege neuerlich vermiethet werden, wozu die Pachtlustigen mit den Beifügen eingeladen werden, dass der Erstehungspreis in zwei gleichen Raten, die erste längstens acht Tage nach Vornahme der Licitation, die zweite bis 15. Februar 1880, bei der krainischen Landeskasse einzuzahlen sein wird.

Laibach am 6. Oktober 1879.

Vom krainischen Landesausschusse.

(4252—2) Nr. 661.

Amtsofficials-Stelle.

Eine Amtsofficialsstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Laibach in der X. Rangsklasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsklasse, mit den sistemisierten Bezügen ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntnis der beiden Landessprachen und sonstiger Fähigkeiten bis längstens

1. November 1879

beim Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Laibach am 21. September 1879.

K. k. Finanzdirection in Krain.

(4438—1) Nr. 10,863.

Bekanntmachung.

Vom k. k. steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichte in Graz wird bekannt gemacht, dass die Arbeiten zur Neuanlegung der Grundbücher in den unten verzeichneten Catastralgemeinden des Herzogthums Krain beendet und die Entwürfe der bezüglichen Grundbuchseinlagen angefertigt sind.

Infolge dessen wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 96) der

1. November 1879

als der Tag der Eröffnung der neuen Grundbücher der bezeichneten Catastralgemeinden mit der allgemeinen Kundmachung festgesetzt, dass von diesem Tage an neue Eigenthums-, Pfand- und andere bücherliche Rechte auf die in den Grundbüchern eingetragenen Liegenschaften nur durch Eintragung in das bezügliche neue Grundbuch erworben, beschränkt, auf andere übertragen oder aufgehoben werden können.

Zugleich wird zur Richtigstellung dieser neuen Grundbücher, welche bei den unten bezeichneten Gerichten eingesehen werden können, das in dem oben bezogenen Gesetze vorgeschriebene Verfahren eingeleitet, und werden demnach alle Personen:

a) welche auf Grund eines vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches erworbenen Rechtes eine Aenderung der in demselben enthaltenen, die Eigenthums- oder Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel, ob die Aenderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung von Liegenschaften oder der Zusammenstellung von Grundbuchskörpern oder in anderer Weise erfolgen soll;

b) welche schon vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches auf die in demselben eingetragenen Liegenschaften oder auf Theile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bücherlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, soferne diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen und nicht schon bei der Anlegung des neuen Grundbuches in dasselbe eingetragen wurden, —

aufgefordert, ihre diesfälligen Anmeldungen, und zwar jene, welche sich auf die Belastungsrechte unter b beziehen, in der im § 12 obigen Gesetzes bezeichneten Weise, längstens

bis zum letzten Oktober 1880

bei den betreffenden, unten bezeichneten Gerichten einzubringen, widrigens das Recht auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche denjenigen dritten Personen gegenüber verwirkt wäre, welche bücherliche Rechte auf Grundlage der in dem neuen Grundbuche enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen im guten Glauben erwerben.

An der Verpflichtung zur Anmeldung wird dadurch nichts geändert, dass das anzumeldende Recht aus einem außer Gebrauch tretenden öffentlichen Buche oder aus einer gerichtlichen Erledigung ersichtlich, oder dass ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien bei Gericht anhängig ist.

Eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumen der Edictalfrist findet nicht statt, auch ist eine Verlängerung der letzteren für einzelne Parteien unzulässig.

Post-Zahl	Catastralgemeinde	Bezirksgericht	Rathsbeschluss vom
1	Tributsche	Tschernembl	24. Sept. 1879, Z. 9407.
2	Draga	Sittich	24. Sept 1879, Z. 9820.
3	Primskau	Krainburg	24. Sept. 1879, Z. 10,421.
4	Okroglo	„	24. Sept. 1879, Z. 10,537.

Graz, den 1. Oktober 1879.

(4376—2) Nr. 12,147.

Raab'sche Stiftung.

Die zweite Anton Raab'sche Stiftung im Betrage von 200 fl. 4 kr. ist für das Jahr 1879 zu zwei gleichen Theilen zu verleihen.

Auf die eine Hälfte hat eine arme, ehrbare Laibacher Bürgerswitwe und auf die andere eine arme, wohlerzogene Laibacher Bürgerstochter, welche sich im wirklichen Brautstande befindet, nach ihrer Copulation stiftungsmäßigen Anspruch.

Bewerber um diese Stiftung haben unter legaler Nachweisung ihrer bürgerlichen Abkunft und Armut sowie der sonstigen Verhältnisse ihre Gesuche

bis Ende Oktober 1879

bei diesem Magistrate einzureichen.

Stadtmagistrat Laibach am 27. September 1879.

(4446—2) Nr. 13,010.

Kundmachung.

Mit Bezug auf den § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 121, wird bekannt gemacht, dass die angefertigte Urliste der Geschwornen für das Jahr 1880

bis 14. Oktober l. J.

in der magistratlichen Amtskanzlei (Expedit) zu jedermanns Einsicht aufliegt, und dass es jedem Betheiligten freisteht, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher Frist seine Befreiungsgründe geltend zu machen, wobei bemerkt wird, dass nach § 4 dieses Gesetzes von dem Amte eines Geschwornen befreit sind:

1.) diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;

2.) die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3.) die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;

4.) die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, insoferne die Unentbehrlichkeit dieser Person in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätiget wird, für das folgende Jahr;

5.) jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Stadtmagistrat Laibach am 4. Oktober 1879.

Der Bürgermeister:
Laschan m. p.

(4241—3) Nr. 4330.

Gefangenaufseherstelle.

Zur Besetzung einer in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach erledigten provisorischen Gefangenaufseherstelle zweiter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 260 fl. ö. W. und 25 Perzent Activitätszulage, dann dem Genusse der kasernmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brodportion von 1½ Pfund und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschrift, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere der beiden Landessprachen, und ihrer bisherigen Dienstleistung

binnen vier Wochen,

vom 30. September 1879 an gerechnet, bei der gefertigten k. k. Staatsanwaltschaft zu überreichen.

Auf die Erlangung dieser Stelle haben solche Bewerber Anspruch, welche nach der kaiserl. Verordnung vom 19. Dezember 1853 (Nr. 266 R. G. Bl.) oder nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (Nr. 6 R. G. Bl.) für Zivil-Staatsbedienstungen anspruchsberechtiget sind.

Jeder angestellte Gefangenaufseher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufseher zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung seine definitive Ernennung erfolgt.

Laibach am 21. September 1879.

K. k. Staatsanwaltschaft.

(4451—2) Nr. 6853.

Kundmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekanntgemacht, dass der Beginn der Erhebungen zur

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Naklas

auf den 14. Oktober l. J.

und die nachfolgenden Tage in Naklas festgesetzt wird.

Es haben daher alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, sich vom obigen Tage ab bei der Erhebungscommission in Naklas einzufinden und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorzubringen.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 3. Oktober 1879.

(4405—3) Nr. 1781.

Kundmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte in Neumarktl wird hiemit bekannt gemacht, dass die Erhebungen behufs der

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Siegersdorf

am 18. Oktober 1879,

vormittags 9 Uhr, im Orte Siegersdorf beginnen und an folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Es ergeht nun an alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, die Einladung, vom obigen Tage an in Siegersdorf zu erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorzubringen.

K. k. Bezirksgericht Neumarktl am 2. Oktober 1879.

(4449—2) Nr. 10,160.

Jagdverpachtung.

Am 15. Oktober l. J., vormittags 11 Uhr, wird im Amtslocale der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft die Verpachtung der Jagdbarkeit der Ortsgemeinde Schleiniz stattfinden.

Wovon Pachtlustige mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt werden, dass die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 1sten Oktober 1879.

(4410—2)

Kundmachung.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Zamerschje, Ortsgemeinde Retschiza nächst Karlstadt, amtlich constatiert worden ist, hat die hohe k. k. Landesregierung mit Erlass vom 2. Oktober 1879 die Grenzsperre gegen Kroazien anbefohlen.

In Durchführung dieses Befehles finde ich Nachstehendes anzuordnen:

1.) Bis auf die Straße und Brücke bei Möttling und die Straße und Ueberfuhr bei Weiniz über die Kulpa, bezüglich welcher unter einem besondere Verfügungen ergehen, wird jeder Verkehr auf allen aus diesem Bezirke nach Kroazien führenden Straßen, Plätten und Kahnüberfuhren bis auf weiteres bei strengster Strafe eingestellt.

2.) Zur Durchführung dieser Maßregeln haben die nachstehenden Gemeinden, als: Adleschitsch, Altenmarkt, Butoraj, Boschakowo-Rosalniz, Tschernembl, Tschöplach, Döblitsch, Draschiz, Grüble, Gradaz, Kerschdorf, Loka, Lokwiz, Möttling, Petersdorf, Podzemelj, Radenze, Radowiza, Suhor, Semitsch, Schweinberg, Tributsche, Tanzberg, Thal, Unterberg, Winkel und Weiniz sogleich eine Grenzwache zu organisieren und mit diesen Wachen die behördlich festgestellten Wachposten, deren Standorte ihnen von der Gendarmerie werden localiter bezeichnet werden, sofort zu besetzen.

3.) Zur Ableistung dieses Wachdienstes werden sämmtliche zu Natural-Arbeitsleistungen gesetzlich verpflichteten Haus- und Grundbesitzer der genannten Gemeinden herangezogen.

4.) Als Wachen können jedoch nur männliche, arbeitsfähige Individuen verwendet werden, daher sind Weiber, Greise und Kinder von dem Wachdienste ausgeschlossen.

5.) Sind keine zur Wache taugliche Individuen bei Hause, so muss der Wachdienst durch taugliche Stellvertreter geleistet werden, widrigens die Gemeinde berechtiget ist, auf Kosten des Verpflichteten taugliche Stellvertreter um welchen Preis immer sofort aufzunehmen und von den Verpflichteten erforderlichenfalls im Executionswege den Kostenbetrag wieder hereinzubringen.

6.) Die Reihenfolge des Wachdienstes wird den einzelnen Haus- und Grundbesitzern durch den Gemeindevorsteher bekannt gegeben werden.

7.) Den Gemeinden ist verboten, die Wachzeit für den Mann auf länger als zwölf Stunden ununterbrochen ohne Ablösung festzusetzen.

8.) Der Gemeindevorstand hat die erforderlichen Posten- und Wachkommandanten zu ernennen.

9.) Derjenige, welchen die Wache gesetzlich trifft oder welcher dieselbe im Stellvertretungswege freiwillig übernommen hat, und auf dem Posten nicht erscheint, oder nicht rechtzeitig erscheint, oder auf demselben nicht ausharrt, oder die Ablösung, und sei es auch eine verspätete, nicht abwartet, wird strenge bestraft.

10.) Ueberhaupt haben über die Art und Weise der Ableistung des Wachdienstes die militärische Wachverhaltung, über welche die Wach- und Postencommandanten und die Wachposten von der Gendarmerie werden belehrt werden, auf das strickteste zu gelten, und wird jeder Verstoß gegen diese Wachverhaltung unnachsichtlich bestraft werden.

11.) Specielle Wachinstruction ist: Alle den Herübergang über die Grenze versuchenden Personen sind mit dem Bemerken zurückzuweisen, dass sich die Eintrittspunkte in den Bezirk — insoferne der Eintritt nach dem Gesetze überhaupt zulässig ist — nur bei Möttling und Weiniz befinden.

12.) Werden Thiere oder thierische Rohproducte von den Wachposten auf krainischem Grund und Boden angehalten, welcher mit Umgehung der oben bezeichneten Eintrittsorte die Grenze überschritten haben, so sind dieselben nicht mehr zurückzuweisen, sondern als verfallen zu behandeln und vor den Gemeindevorstand zu bringen, welcher das weitere Amt zu handeln hat.

13.) Die bei solchen Gelegenheiten betretenen Schmuggler sind, wenn sie unbekannt sind, festzunehmen und anher einzuliefern.

Im Falle dieselben und ihr Wohnort jedoch bekannt ist, oder sie sich darüber sofort auszuweisen vermögen, sind sie unter gleichzeitiger Confiscierung der eingeschmuggelten Thiere oder thierischen Rohproducte anher zur Strafamtshandlung anzuzeigen.

14.) Die k. k. Gendarmerie ist angewiesen, sich von der Durchführung dieser Maßregeln zu überzeugen und die säumigen Gemeindevorstände oder sonstige Gemeinde-Angehörige und Personen, welche sich der Durchführung dieser Verordnung oder den Anordnungen der Gendarmerie, des Gemeindevorstandes oder der Wachcommandanten nicht unbedingt fügen, anher zur Strafamtshandlung anzuzeigen, zu welcher Anzeige übrigens auch die Gemeindevorstände in der letzteren Hinsicht verpflichtet sind.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Tschernembl am 2. Oktober 1879.

Der k. k. Bezirkshauptmann: **Weiglein.**

Štev. 5303.

Oznanilo.

V vasi Zameršje, občina Rečica blizu Karlovca, je goveja kuga nastala, kar je uradno dokazano (konštatirano).

Visoka c. kr. deželna vlada je tedaj z ukazom od 2. oktobra t. l. zapovedala, deželno mejo proti Hrvatskem zapreti.

Vsled tega povelja je naslednje zapovedano:

1.) Razen ceste in mosta pri Metliki in razen ceste in broda čez Kolpo pri Vinici, oziroma kterih se ob enem še posebne naredbe priobčijo, je vsak pristop deželne meje na vsih drugih cestah, brodovih in ladijah v tem okraji pod ojstro kaznijo prepovedan.

2.) V izvršitev te naredbe imajo vse naslednje občine takoj mejne straže organizirati (sestaviti) in te straže vele na uradno določene kraje, kteri kraji jim bodo od c. kr. žandarmerije pokazani, postaviti. Te občine so: Adlešiče, Stari trg, Butoraj, Černomelj, Loka, Božakovo, Rozalnica, Čeplane, Doblice, Draščice, Groblje, Gradac, Črešnjevec, Lokvica, Metlika, Petrova vas, Podzemelj, Radence, Radovica, Suhor, Semič, Verh, Tribuče, Tanča gora, Dol, Podgoro, Kot in Vinica.

3.) Na stražo iti je dolžan vsak hišni in zemljiški posestnik, kateri je sploh po postavi zavezan tlako dajati.

4.) Za stražnike se smejo vendar le možke, za delo sposobne osebe porabiti; otroci, starčki in ženske pa se ne smejo za stražo rabiti.

5.) Ako bi pri kaki hiši za stražo sposobne osebe ne bilo, ima gospodar dolžnost, za stražo sposobno osebo najeti, sicer ima občina pravico, na njegove stroške sposobnega namestnika najeti, bodi si za kolikor hoče, ter ima tudi pravico, te stroške, ako je treba, tudi z rubežnijo iztirjati.

6.) Občinski predstojniki bodo vrste naznanili, po kteri se bo stražna služba vršila.

7.) Občinam je prepovedano, redni čas za stražo sploh višje od dvanajst ur neprenehoma do menjanja za posameznega stražnika določiti.

8.) Občinski predstojnik ima dolžnost, potrebne stražne komandante imenovati.

9.) Ako tisti, kterega straža redno in postavno zadene ali pa ako tisti, kteri je to službo kot namestnik drugega prostovoljno prevzel, na odločeno mesto ne pride, ali se o pravem času tam ne znajde, ali ako na določenem mestu ne ostane, ali pa ako menjanje, akoravno bi se to zakasnilo, ne počaka, bode ojstro kaznovan.

10.) Sploh se mora stražna služba natanko po načinu vršiti, kakor vojaške stražne naredbe zahtevajo. V teh naredbah bode žandarmerija vse stražne komandante in tudi stražnike podučila. Kdor bode zoper to ravnal, bode, ne da bi se mu kaj pregledalo, kaznovan.

11.) Posamezna stražna naročila. Vsaka oseba, ktera bi poskusila semkaj čez mejo iti, se mora z dostavkom nazaj odvrniti, da zamore le pri Metliki in Vinici prestopiti čez mejo, in sicer le ondaj, ako je prestop po postavi sploh pripuščen.

12.) Ako straža kako žival ali surove živalske dele in reči na kranjski zemlji zasači, ktera ni na omenjenih dovoljenih krajih prestopila, tako se ne sme nazaj čez mejo odvrniti, ampak se mora kot propala stvar popasti in občinskemu predstojniku izročiti, kateri bode potem naprej deloval.

13.) S tako živino ali živalskimi surovimi rečmi zasačene osebe (švircarji) se morajo, ako so nepoznane, prijeti in k okrajnemu glavarstvu prignati. Ako bi pa oseba poznana in nje dom znan bil, ali ako je mogoč, taki osebi se zadostno o tem skazati, potem se sme izpustiti in okrajnemu glavarstvu v kaznovanje naznaniti; žival in živalske surove reči pa se mu morajo na vsaki način odvzeti (konfiscirati).

14.) C. kr. žandarmerija ima nalogo, se o izvrševanji teh naredb prepričati in zanikerne občinske predstojnike ali druge občinske osebe ali pa tudi druge osebe, ktere bi proti tem ukazom ali pa proti naredbam žandarmerije, občinskega predstojnika ali stražnega komandanta ravnali ali ako se ne bi kaka oseba omenjenim naredbam brezpogojno podvrgla, c. kr. okrajnemu glavarstvu v kaznovanje naznaniti, kar je tudi dolžnost občinskih predstojnikov.

To se daje s tem vsakemu na znanje.

C. kr. okrajno glavarstvo Černomelj dné 2ega oktobra 1879.

C. kr. okrajni glavar: **Weiglein.**

Anzeigeblatt.

(4398—1) Nr. 19,926.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Anton Moschek in Laibach die dritte exekutive Versteigerung der dem Martin Kumše von Wröst gehörigen, gerichtlich auf 7029 fl. geschätzten Realitäten Einl.-Nr. 272 und 869 ad Sonnegg reassumiert, und hiezu die Feilbietungs-Tagsatzung auf den

18. Oktober 1879,

vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, dass die Pfandrealitäten bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, so wie die Schätzungsprotokolle und die Grundbuchsextracte können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 28. August 1879.

(4401—1) Nr. 16,912.

Reassumierung exec. Realitätenversteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur hier die exec. Versteigerung der dem Andreas Gregorin'schen Verlasse in Wesniz gehörigen, gerichtlich auf 1086 fl. geschätzten Realität Urb.-Nr. 72, tom. I, fol. 96 ad Lustthal reassumiert, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

18. Oktober,

die zweite auf den

19. November

und die dritte auf den

20. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, dass die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 16. Juli 1879.

(4399—1) Nr. 19,934.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Potokar von Poliz (durch Dr. Mosche) die dritte executive Versteigerung der dem Georg Šusteršič von Kerndorf gehörig gewesenen, gerichtlich auf 5276 fl. geschätzten Realitäten Einl.-Nr. 353, Urb.-Nr. 398 und 407, Rectf.-Nr. 8 und 14 ad Sonnegg reassumiert, und hiezu die dritte Feilbietungs-Tagsatzung auf den

22. Oktober 1879,

vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, dass die Pfandrealitäten bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie die Schätzungsprotokolle und die Grundbuchsextracte können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 26. August 1879.

(4394—1) Nr. 12,994.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der krainischen Sparkasse in Laibach (durch Dr. Supančič) die exec. Versteigerung der dem Jakob Kralič von Igglack gehörigen, gerichtlich auf 3630 fl. geschätzten Realität Urb.-Nr. 201, Rectf.-Nr. 158, Einl.-Nr. 182 ad Sonnegg auf den

15. Oktober 1879,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange übertragen worden, dass die Pfandrealität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 3. Juni 1879.

(4393—1) Nr. 17,588.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Golob von Studenc die exec. Versteigerung der dem Mathias Klančar von Studenc gehörigen, gerichtlich auf 560 fl. geschätzten Realität Einl.-Nr. 64 ad Sonnegg bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

15. Oktober,

die zweite auf den

15. November

und die dritte auf den

17. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, dass die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 24. Juli 1879.

(4 331—1) Nr. 3245.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senosetsch wird kund gemacht:

Ueber Ansuchen des k. k. Steueramtes Senosetsch werde die mit dem Bescheide vom 6. September 1878, Z. 3855, angeordnet gewesene und sohin sistierte dritte executive Feilbietung der dem Valentin Premrou von Kleinubelsko Hs.-Nr. 11 gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Präwald sub Urb.-Nr. 8/10 vorkommenden, gerichtlich auf 2255 fl. bewerteten Realitäten reassumando bewilliget, und zu deren Vornahme der Feilbietungstermin auf den

29. Oktober 1879,

Vormittags von 11 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange des vorigen Bescheides angeordnet.

Den Franz Gerželj von Senosetsch, Franz Premrou von Großubelsko, Valentin Komar, Josef Premrou, Agnes Premrou, Theresia Simoner, Johann und Katharina Premrou, Johann Posegar, Andreas Ček und den Karl Premrou'schen Pupillen und Rechtsnachfolgern, unbekannten Aufenthaltes, wurde Herr Franz Mahorčič von Senosetsch zum Curator ad actum bestellt, und werden ihm die Feilbietungsrubriken zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Senosetsch am 11. September 1879.

(4293—1) Nr. 4922.

Uebertragung executiver Feilbietungen.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht:

Es werde die in der Executionssache der Antonia Dolenz mit Bescheid vom 11. Juli 1879, Z. 3723, auf den 29sten August, 29. September und 29. Oktober l. J. angeordnete exec. Feilbietung der auf 1382 fl. geschätzten Petrovčič'schen Realität in Kleinpule ad Trilleg pag. 15 auf den

14. November,
16. Dezember 1879 und
16. Jänner 1880,

jedesmal vormittags von 9 bis 11 Uhr, hiergerichts mit dem frühern Anhange übertragen.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 11. September 1879.

(4408—1) Nr. 6990.

Executive Realitätenversteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Dragar von Dobrava die exec. Versteigerung der dem Josef Perme in Dobrava gehörigen, gerichtlich auf 435 fl. geschätzten, im Grundbuche Wagensberg sub Berg.-Nr. 7, 8 und 32 vorkommenden Weingärten bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

22. Oktober,

die zweite auf den

21. November

und die dritte auf den

22. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 11 bis 12 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, dass die Pfandobjecte bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Littai am 3ten September 1879.

(4420—1) Nr. 4218.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Zupančič von St. Lamprecht die executive Versteigerung der dem Blas Fermc von Jelenk gehörigen, gerichtlich auf 914 fl. 40 kr. geschätzten, im Grundbuche Münkendorf Urb.-Nr. 236 vorkommenden Realität bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

15. Oktober,

die zweite auf den

15. November

und die dritte auf den

15. Dezember 1879,

jedesmal vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, dass die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Egg am 10ten September 1879.

(4428—1) Nr. 5400.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Ueber Ansuchen des k. k. Steueramtes Feistriz wird die mit dem Bescheide vom 15. Mai 1879, Z. 3333, auf den 25sten Juli 1870 angeordnet gewesene dritte executive Feilbietung der Realität Urbars-Nr. 12 ad Gut Semonhof des Franz Grilj von Untersemon Nr. 42 pcto. 125 fl. 78 kr. c. s. c. auf den

17. Oktober 1879,

vormittags 9 Uhr, mit dem vorigen Anhange übertragen.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 25sten Juli 1879.

(4396—1) Nr. 16,404.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Felix v. Reya in Laibach die exec. Versteigerung der dem Michael Požlep von Pleschiuze gehörigen, gerichtlich auf 70 fl. geschätzten Realität Urb.-Nr. 1/g ad Moosthal, Einl.-Nr. 16 Steuergemeinde Bresowiz, bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

18. Oktober,

die zweite auf den

19. November

und die dritte auf den

20. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, dass die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 14. Juli 1879.

(4406—1) Nr. 6362, 6502.

Erinnerung

an Lorenz Modrijan von Oberlaibach, dann Georg Kottnik von Werd, sowie Johann Nep. Harnisch von Laibach und ihre unbekannten Erbs- und Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird dem Lorenz Modrijan von Oberlaibach, dann dem Georg Kottnik von Werd sowie dem Johann Nep. Harnisch von Laibach und ihren unbekannten Erbs- und Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Maria Plahter von Oberlaibach wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthums bei der Realität Curr.-Nr. 116 in Oberlaibach, fol. 364, Protokoll-Zahl 340, Urb.-Nr. 119 ad Loitsch, und auf Verjährt.- und Erloschenerklärung der bei derselben haftenden Satzposten pr. 700 fl. und 250 fl. B. Z. sub praes. 27. September 1879, Z. 6362, und sub praes. 2. Oktober 1879, Z. 6502, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

18. Oktober l. J.,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 des b. G. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Franz Ogrin von Oberlaibach als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, dass sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 3. Oktober 1879.

Anzeige.

Gefertigte empfiehlt ihr gut sortiertes Lager von feinen

Damen- und Kinderhüten,

geputzt und ungeputzt, sowie eine reiche Auswahl von (4467) 3—1

Federn, Band, Blumen und Aufputzstoffen.

Zugleich bittet selbe die verehrten Damen um einen sehr zahlreichen Zuspruch.

Achtungsvollst

Anna Tomažič.

Modesalon: Theatergasse Nr. 6 (Pauschinsches Haus).

Künstliche Zähne und Luftdruckgebisse,

bester Construction, werden schmerzlos eingesetzt.

Zahnoperationen

mittelst Lustgas-Narkose vorgenommen bei

Zahnarzt A. Paichel

an der Hradezkybrücke, I. Stock.

Seine Mundwasser-Essenz ist außer im Ordinationslocale noch bei den Herren Apothekern Mayer und Svoboda und bei Herrn Karinger zu haben. (4381) 3

(3954) 57-18

Aleppo,

beste schwarze Schreibtinte.

Reiner Gallusextract unter Garantie des Fabrikanten. Vorräthig bei

Carl S. Till,

Unter der Trantsche Nr. 2.

Kleidermacher-Union,

Congreßplatz Nr. 7, Laibach,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Herbst- und Winterkleidern

unter Versicherung hochfeiner Arbeit, modernster Façon und mäßiger Preise. — Große Auswahl moderner Stoffe ist stets am Lager. (4097) 8

3000 Gulden

werden gegen hypothekarische Sicherstellung aufzunehmen gesucht.

Gefällige Anträge beliebe man unter Chiffre „K. J. 330“ an F. Müllers Annoncen-Bureau in Laibach zu richten. (4358) 3—2

Soeben erschien die siebente, sehr vermehrte Auflage:

Die geschwächte Manneskraft,

deren Ursachen und Heilung. Dargestellt von Dr. Bisenz. Preis 2 fl.

Auch zu haben in der Ordinations-Anstalt für

Geschlechts-Krankheiten

von

Med. Dr. Bisenz,

Mitglied der Wiener medizinischen Facultät, Wien, Franzensring 22. Vorzüglich werden die scheinbar unheilbaren Fälle von geschwächter Manneskraft geheilt.

Ordination täglich von 11 bis 4 Uhr. Auch wird durch Korrespondenz behandelt, und werden Medikamente besorgt.

Dr. Bisenz wurde durch die Ernennung zum amer. Universitäts-Professor a. h. ausgezeichnet. (4112) 11

In

Kleinmayr & Bambergs

Verlagsbuchhandlung in Laibach

ist soeben erschienen:

Slovenska

Pratika

za prestopno leto 1880.

Kasten-Schilder für Kaufleute

stets vorräthig bei

Kleinmayr & Bamberg,

Congressplatz.

9 goldene Medaillen und Ehren-Diplome.

Nur echt,

wenn die Etiquette eines jeden Topfes nebenstehenden Namenszug in blauer Farbe trägt.

J. Liebig

LIEBIG Company's Fleisch-Extract

aus FRAY-BENTOS (Süd-Amerika).

Central-Dépôt der Compagnie Liebig für Oesterreich-Ungarn

CARL BERCK

k. k. österr. Hoflieferanten

WIEN, I., Wollzeile 9.

Goldene Medaillen und Ehren-Diplome. **9**

Zu haben in **Laibach** bei: F. J. Hafner, Mich. Kastner, Peter Lassnik, Joh. Luckmann, Ed. Mahr, Pohl & Supan, Schussnig & Weber, J. Weidlich, H. L. Wenceel und Josef Terdina. (550) 12—9

(4403—1) Nr. 6281.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht, dass für die unbekannt wo befindliche Margaretha Svete, für die angeblich verstorbenen Maria Svete, Anna und Martin Svete, alle von Rakitna, sowie für Martin Umek von Stein zur Wahrung deren Rechte Herr Franz Ogrin zum Curator bestellt und decretiert wird.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 28. September 1879.

(4419—1) Nr. 9256.

Bekanntmachung.

Dem unbekannt wo befindlichen Jakob Plesnar von Oberdorf wird hiemit bekannt gemacht, dass demselben Herr Carl Puppis von Kirchdorf als Curator ad actum aufgestellt und diesem der Tabularbescheid vom 6. Juli l. J., Z. 6802, zugefertigt wurde.

K. k. Bezirksgericht Loitsch am 15ten September 1879.

(4407—1) Nr. 7644.

Zweite exec. Feilbietung.

Am 24. Oktober 1879, vormittags 11 bis 12 Uhr, wird in Gemäßheit des diesgerichtlichen Bescheides und Edictes vom 27. Juli 1879, Zahl 6081, die zweite executive Feilbietung der dem Johann Dobrauc von Jesenje gehörigen, im Grundbuche Urb.-Nr. 8, B. I, S. 29 vorkommenden, gerichtlich auf 3850 fl. geschätzten Realität stattfinden.

K. k. Bezirksgericht Littai am 24sten September 1879.

(4430—1) Nr. 5256.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Ueber Ansuchen des k. k. Steueramtes Feistriz wird die mit dem Bescheide vom 4. April 1878, Z. 3347, auf den 10ten September 1878 angeordnet gewesene, jedoch sistirte dritte executive Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 1 ad Herrschaft Prem des Franz Sever von Dornegg im Reassumierungswege auf den

14. Oktober 1879,

vormittags 9 Uhr, mit dem frühern Anhange angeordnet.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 24sten Juli 1879.

(4431—1) Nr. 5255.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Ueber Ansuchen des k. k. Steueramtes Feistriz wird die mit dem Bescheide vom 4. April 1878, Nr. 3346, auf den 10ten September 1878 angeordnet gewesene und sistierte dritte executive Feilbietung der dem Lukas Novak von Grafenbrunn Nr. 48 gehörigen Realität Urb.-Nr. 408 ad Adelsberg im Reassumierungswege auf den

14. Oktober 1879,

vormittags 9 Uhr, mit dem frühern Anhange angeordnet.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 24sten Juli 1879.

(4357) Nr. 7523.

Bekanntmachung.

Dem unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Gustav Knaus wird bekannt gegeben:

Es sei der diesgerichtliche Realfeilbietungsbescheid vom 26. August 1879, Z. 6497, dem für ihn bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Franz Papež, Advocat in Laibach, zugestellt worden.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach am 27. September 1879.

(4435—1) Nr. 6444.

Bekanntmachung.

Dem unbekannt wo befindlichen Martin Čeligoj in Triest wird mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 20sten Juni 1879, Z. 4322, hiemit erinnert, dass ihm zur Wahrung seiner Rechte bei der exec. Versteigerung und allfälligen Meistbotsvertheilung von der Realität Urb.-Nr. 73 ad Gut Mühlhofen des Anton Čeligoj von Parje Nr. 18 Michael Lenarčič von dort zum Curator ad actum bestellt worden sei.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 28sten August 1879.

(4423—1) Nr. 5574.

Neuerliche Tagsatzung.

Ueber Ansuchen des Anton Domladiš von Feistriz wird zur Vornahme der laut Amtsvertrages vom 27. Juni 1879, Z. 4629, erfolglosen dritten executiven Feilbietung der dem Franz und der Maria Meršnik von Smerje gehörigen, auf 1580 fl. bewerteten Realität Urb.-Nr. 38 ad Gut Gutenegg die neuerliche Feilbietungs-Tagsatzung auf den

24. Oktober 1879,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange bestimmt.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 5ten August 1879.

(4432—1) Nr. 5326.

Executive Feilbietungen.

Ueber Ansuchen des k. k. Steueramtes Feistriz in Vertretung des h. k. k. Aerars wird die Vornahme der executiven Feilbietung der auf 900 fl. geschätzten, dem Josef Vičio von Harije gehörigen Realität Urb.-Nr. 28 ad Grundbuch des Gutes Strainach bewilliget, und werden die Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

14. Oktober,

die zweite auf den

14. November und

die dritte auf den

16. Dezember 1879,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Bedeuten angeordnet, dass die Realität nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 25sten Juli 1879.

(4413—1) Nr. 7677.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gegeben, dass

am 13. Oktober 1879,

früh 10 Uhr, hiergerichts die zur Franz Klemens'schen Concursmasse gehörigen Activforderungen im Betrage per 204 fl. 96 kr. ohne Haftung der Masse für deren Richtigkeit und Einbringlichkeit im öffentlichen Versteigerungswege um jeden Preis gegen sogleiche bare Bezahlung des Meistbotes hintangegeben werden.

K. k. Landesgericht Laibach am 30. September 1879.

Der k. k. Concurscommissär:
Viditz.

(3925—3) Nr. 4113.

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Josef Lovše von Plesch wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingnisse die Relicitation der dem Anton Anzelc von Glinja gehörig gewesenen, unterm 13. Oktober 1876, Z. 7850, von Maria Anzelc von Glina erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Nadlischek sub Urb.-Nr. 29 vorkommenden unbehausten Realität bewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Tagsatzung auf den

8. November 1879,

vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet worden ist, daß diese Realität hiebei nöthigenfalls auch unter dem frühern Erstehungspreise pr. 541 fl. an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksgericht Laas am 8ten Mai 1879.

(4371a—3) Nr. 6592.

Executive Feilbietungen.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Bole von Slavina die exec. Feilbietung der dem Mathias Belc von dort gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 1210 fl. geschätzten Realität Urb.-Nr. 291 ad Adelsberg pcto. 11 fl. 22 kr. c. s. c. bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

15. Oktober,

die zweite auf den

15. November

und die dritte auf den

16. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Beisatze angeordnet worden, dass die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 30. August 1879.

Druck und Verlag von Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.